



SCHWEIZERISCHER
Hovawart Club

Zuchtreglement des Schweizerischen Hovawart Clubs (SHC)

(Artikel 3a SHC-Statuten, Artikel 3.1 ZRSKG)

Grundlagen

Grundlegend und verbindlich ist das jeweils gültige «Zuchtreglement (ZRSKG)» sowie die «Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement (AB/ZRSKG)» der SKG, welches für die Rasse Hovawart durch dieses Zuchtreglement erweitert wird.

Alle Züchter von Hovawart Hunden mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SHC hat, und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

1. Allgemeine Pflichten der Züchter/innen

Züchter/innen verpflichten sich:

- 1.1 Ihre Hündinnen fachgemäss zu halten und insbesondere durch gute Fütterung und genügend Bewegung in optimaler Kondition zu halten, und nur belegen zu lassen, wenn keine gesundheitlichen Beschwerden vorliegen.
- 1.2 In Bezug auf Unterkunft und Auslauf der Welpen alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die eine optimale Aufzucht gewährleisten. (Siehe Art. 7.6)
- 1.3 Der/dem Zuchtwart/in, ihrem/seinem Stellvertreter oder ggf. einem geeigneten Mitglied des Vorstandes oder der Körkommission auf Anfrage wahrheitsgetreue Angaben zu machen und ihm, auch ohne Voranmeldung, Einblick und Zutritt in die Zuchtstätte zu gewähren.
- 1.4 Vor der ersten Belegung oder bei einem Umzug die Zuchtstätte von der/dem Zuchtwart/in oder von einem durch ihn bestimmten fachlich ausgewiesenen Vertreter aus dem Vorstand oder der Körkommission vor dem Belegen einer Hündin in beratendem Sinne begutachten zu lassen, ob die Voraussetzungen für eine tiergerechte Hundezucht vorhanden sind oder geschaffen werden können. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die STV (Stammbuchverwaltung) beizulegen.
- 1.5 Über ihre züchterische Tätigkeit sowie über die Deckakte Buch zu führen.
- 1.6 Die Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG (oder einem Vertrag vergleichbaren Inhaltes) abzugeben.
- 1.7 Die Vorschriften des ZRSKG und der AB/ZRSKG sowie die nachfolgenden Zuchtbestimmungen einzuhalten.
- 1.8 Sich das nötige Wissen vor dem ersten Wurf durch eine vom SHC anerkannte Ausbildung anzueignen und durch Weiterbildung an mindestens einem Tag pro Jahr ihr Fachwissen zu vertiefen.

Zum Beispiel: clubinterne Züchterweiterbildung, SKG-Zuchtmodule oder Züchterkongresse, andere zuchtspezifische Angebote. Die Teilnahme an Züchtersammlungen wird erwartet.

2. Allgemeine Pflichten der Deckrüdeneigentümer/innen

Deckrüdeneigentümer/innen verpflichten sich:

- 2.1 Den Rüden durch fachgemässe Fütterung und Haltung in einwandfreier Kondition zu halten.
- 2.2 Den Rüden nur zur Zucht zur Verfügung zu stellen, wenn er in jeder Beziehung gesund ist.
- 2.3 Den Rüden nicht zur Belegung einer Hündin zur Verfügung zu stellen, wenn Artikel 1.1 nicht erfüllt ist.
- 2.4 Den Deckakt selber oder durch eine Vertrauensperson zu überwachen.

SHC Zuchtreglement

- 2.5 Bei Deckanfragen aus dem Ausland mit der/m Zuchtwart/in Rücksprache zu nehmen. Bei Anfragen aus dem Inland wird ebenfalls Rücksprache empfohlen.
- 2.6 Während der Hitze eine Hündin nur durch einen Rüden decken zu lassen. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, deren Abstammung mittels eines genetischen Abstammungsnachweises zweifelsfrei geklärt werden kann.
- 2.7 Die Vorschriften des ZRSKG sowie die nachfolgenden Zuchtbestimmungen einzuhalten.
- 2.8 Die Teilnahme an Züchtersversammlungen und Züchterweiterbildungen wird erwartet.

3. Ankörung (Zuchtmusterung)

- 3.1 Hovawarte, mit denen gezüchtet werden soll, müssen eine Ankörung des SHC bestanden haben. Ausserdem müssen sie vor dem Zuchteinsatz an zwei Ausstellungen teilgenommen haben (1x Jugendklasse und 1x Zwischen- oder Offene Klasse/Gebrauchshundeklasse, bzw. 2x Zwischen- und / oder Offene Klasse/Gebrauchshundeklasse).

Im Sinne von Art. 3.2.2 a ZRSKG müssen sie vor der Zuchtzulassungsprüfung auf HD (Hüftgelenkdysplasie) geröntgt worden sein und den Nachweis erbringen, dass keine zuchtausschliessenden HD-Befunde gemäss Art 4.1 vorliegen.

Züchter/innen müssen die Bestimmungen des ZRSKG wie folgt erfüllen:

- Bei ihrer züchterischen Tätigkeit die Würde des Tieres respektieren und extreme Ausbildungen bestimmter körperlicher Merkmale bekämpfen, welche die Gesundheit, die Lebensqualität oder die Lebenserwartung der Hunde beeinträchtigen und/oder sie in ihrem natürlichen Verhalten, einschliesslich Bewegungsabläufe, und in der natürlichen Fortpflanzung behindern.
 - Nicht mit Hunden zu züchten, bei denen aufgrund einer bekannten genetischen Belastung damit zu rechnen ist, dass ihre Nachkommen erhebliche Defekte, Krankheiten, andere gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Wesensmängel aufweisen werden.
 - Nicht mit Hunden zu züchten, die die Verhaltensbeurteilung nicht bestanden haben.
 - Nicht mit Hunden zu züchten, die gemäss ihrem Rassestandard oder den rassespezifischen Zuchtreglementen zuchtausschliessende Fehler aufweisen, auch nicht, wenn diese operativ korrigiert wurden.
 - Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB/in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Eltern vorliegt.
- 3.2 Nur Hunde, die im SHSB unter der/dem rechtmässigen Eigentümer/in eingetragen sind und ein Mindestalter von 24 Monaten aufweisen, können angekört werden.
 - 3.3 Die Anzahl Körtage wird durch die Nachfrage bestimmt. Pro Jahr wird mindestens 1 Körung durchgeführt. Auf Einzelankörungen wird verzichtet.
 - 3.4 Die Körtage werden von der Körkommission festgesetzt. Die Daten sind mindestens 4 Wochen im Voraus in den SKG-Publikationsorganen zu veröffentlichen.
 - 3.5 Die Ankörung besteht aus einer Exterieur- und einer Verhaltensprüfung, die in der Regel am gleichen Tag absolviert werden.
 - 3.6 Grundlage für die Beurteilung von Exterieur und Verhalten ist der Rassestandard Nr. 190 der F.C.I. Die Verhaltensüberprüfung erfolgt ausschliesslich in friedlichen Situationen.
 - 3.7 Die Durchführung der Körung und Organisation auf dem Körgelände ist Aufgabe der Körkommission.
 - 3.8 Die Exterieur-Prüfung erfolgt wie bei einer Ausstellung in einem Ring. Sie wird durch mindestens eine/n von der SKG anerkannte/n Ausstellungsrichter/in vorgenommen. Diese/r füllt für jeden vorgeführten Hund den Körschein aus und unterzeichnet diesen. Auf dem Körschein muss das Resultat der Exterieurprüfung (bestanden, nicht bestanden, zurückgestellt auf 1 Jahr) vermerkt sein. Bei zwei anwesenden Ausstellungsrichtern/innen entscheiden diese gemeinsam.

SHC Zuchtreglement

- 3.9 Die Verhaltensprüfung wird durch ausgebildete und gewählte Wesensrichter durchgeführt. Diese füllen für jeden vorgeführten Hund den Körschein aus und unterzeichnen diesen. Auf dem Körschein muss das Resultat der Verhaltensprüfung (bestanden, nicht bestanden, zurückgestellt auf 1 Jahr) vermerkt sein.
- 3.10 Kranke oder verletzte Hunde werden nicht beurteilt. Im Zweifelsfalle hat die/der Eigentümer/in vor der Körung mit der/m Zuchtwart/in Rücksprache zu nehmen. Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit der Organisatorin zugelassen, werden jedoch am Schluss der Körung geprüft. Chemisch kastrierte Rüden werden nicht zur Körung zugelassen.
- 3.11 Körqualifikationen:
1. angekört
 2. zurückgestellt auf 1 Jahr
 3. nicht angekört
- 3.12 Pro Prüfungsteil kann ein Hund nur einmal zurückgestellt werden.
- 3.13 Wird ein Hund nur in einer Prüfung (Exterieur oder Verhalten) zurückgestellt, so muss nur diese wiederholt werden. Die Gebühr reduziert sich um 40%.
- 3.14 Wird nur eine Prüfung als bestanden gewertet, so gilt die Ankörung als nichtbestanden.
- 3.15 Hunde mit der Körqualifikation «nicht angekört» werden in der Regel kein weiteres Mal zur Ankörung zugelassen. Ausnahmen: Einsprachen, Standardänderungen, die Auswirkungen auf die Körqualifikation haben. Das Resultat "nicht angekört" wird erst nach Ablauf der Rekursfrist in die Abstammungsurkunde eingetragen.
- 3.16 Jeder Hund sollte von seinem Besitzer oder einem Familienmitglied vorgeführt werden.
- 3.17 Die/der Eigentümer/in des Hovawarts erhält die Originale der Körscheine an Ort und Stelle ausgehändigt. Je eine Kopie wird vom SHC archiviert.
- 3.18 Die Zulassung zur Zucht und der HD-Grad werden durch die/den Zuchtwart/in auf der Rückseite der Abstammungsurkunde mittels Clubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt, sobald Exterieur- und Verhaltensprüfung bestanden sind.
- 3.19 Die Körgebühr ist für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig von der erreichten Körqualifikation.

4. Zuchtausschlussgründe

- 4.1 Nicht bestandener Formwert:
- Hüftgelenkdysplasie der Klassen C, D und E:
Befund der Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich. Bei im erwachsenen Alter importierten Hunden eine im Herkunftsland offiziell anerkannte Auswertestelle (Auswertung gemäss Richtlinien der F.C.I.). Mindestalter des Hundes für die Röntgenaufnahmen: 15 Monate.
 - Treten mehrere Abweichungen vom Standard im Exterieur auf, welche einzeln nicht zuchtaus-schliessend sind, so kann diese Kumulation zum Zuchtausschluss führen.
 - Andere gesundheitliche Beeinträchtigungen und Defekte von klinischer Relevanz, die vererbt werden könnten.
 - Ängstlichkeit und/oder Aggressivität
 - Zu grosse Abweichung/en vom Verhaltensprofil (einsehbar auf der SHC-Website)

5. Abkörung

- 5.1 Vererbt ein Hund eine vererbare Krankheit von klinischer Relevanz oder erhebliche Mängel im Exterieur oder im Verhalten, kann er durch Entscheid der Zuchtkommission nachträglich abgekört werden. Vor dem Entscheid ist der Eigentümer des Hundes anzuhören. Der Entscheid muss dem Eigentümer schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Die Kosten für ein veterinärmedizinisches Gutachten werden vom Halter getragen.
- 5.2 Zwei Kaiserschnitte bei derselben Hündin führen zur Abkörung (siehe 6.14).

6. Zuchtbestimmungen

- 6.1 Eigentümer/innen von Zuchtrüden und Zuchthündinnen haben sich vor der Belegung davon zu überzeugen, dass der Zuchtpartner durch den SHC zur Zucht zugelassen ist (Vermerk auf der Abstammungsurkunde).
- 6.2 Für Deckakte mit ausländischen Zuchtpartnern ist die Bewilligung der/s ausländischen Zuchtwartin/es erforderlich. Sie wird erteilt, wenn der ausländische Zuchtpartner über eine von der F.C.I. anerkannte Abstammungsurkunde verfügt und die Zuchtbestimmungen des der F.C.I. angeschlossenen Landesverbands erfüllt.
- 6.3 Der Import einer trächtigen Hündin muss vorgängig vom Zuchtwart/der Zuchtwartin schriftlich bewilligt werden.
- 6.4 Es ist grundsätzlich ein möglichst tiefer Ahnenverlust und Verwandtschaftsgrad anzustreben.
- 6.5 Die Deckbescheinigung (Formular der SKG) ist von der/dem Hündinnenbesitzer/in beizubringen. Eine Kopie der wahrheitsgetreu ausgefüllten und von beiden Parteien unterzeichneten Bescheinigung ist dem/r Zuchtwart/in zuzustellen. Das Original muss der offiziellen Wurfmeldung beigelegt werden.
- 6.6 Hündinnen dürfen im Alter von 24 Monaten nach bestätigter Zuchtzulassung bis zum vollendeten 8. Lebensjahr zur Zucht eingesetzt werden; massgebend ist das Deckdatum.
- 6.7 Rüden dürfen nach bestätigter Zuchtzulassung ohne obere Altersbegrenzung eingesetzt werden.
- 6.8 Die Erstbelegung einer Hündin muss vor dem vollendeten 5. Lebensjahr erfolgen. Massgebend ist das Deckdatum.
- 6.9 Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr höchstens 1 Wurf gezüchtet werden: Stichtag ist das Wurfdatum. Von einem Wurf müssen alle gesunden und kräftigen Welpen aufgezogen werden. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.
Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, muss der Hündin eine Zuchtpause von mindestens 15 Monaten gewährt werden (Wurfdatum bis nächstes Deckdatum).
Mit einer Hündin dürfen maximal 5 Würfe gezüchtet werden.
- 6.10 Die ausreichende Ernährung von Würfen mit mehr als 8 Welpen ist nötigenfalls durch regelmässiges Zufüttern von Hundersatzmilch für Welpen zu gewährleisten. Eine der Rasse entsprechende Gewichtszunahme ist bis zur Umstellung auf feste Nahrung täglich zu kontrollieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen sind der/m Zuchtwart/in auf Verlangen vorzulegen.
- 6.11 Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu bringen und sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen; zuständiger Kontrolleur ist der/die Zuchtwart/in. Es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zwischen Züchter und Ammenhalter zu treffen, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanziellen Konditionen.
- 6.12 Vor einem Zuchteinsatz müssen beide Zuchttiere DM-getestet sein. Ein Elternteil muss DM-frei sein. Die Probeabnahme muss durch den Tierarzt erfolgen.
- 6.13 Ein Elternteil muss HD-Grad A/A aufweisen. Eine Ausnahmegewilligung (BxB) kann in einem begründeten Fall von der Körkommission erteilt werden.
- 6.14 Die künstliche Besamung richtet sich nach dem internationalen Zuchtreglement der FCI.
- 6.15 Eine Wurfwiederholung kann in begründeten Fällen von der Körkommission genehmigt werden.
- 6.16 Eine Geburt durch Kaiserschnitt muss durch den/die Zuchtwart/in in der Abstammungsurkunde der Hündin eingetragen werden.
- 6.17 Vom Wurf hat die/der Züchter/in dem/der Zuchtwart/in und der Vermittlungsstelle innert 5 Tagen, der/m Eigentümer/in des Deckrüden innert 3 Wochen Kenntnis zu geben.

Die Meldung beinhaltet: Wurfdatum, Zahl der geworfenen und am Leben gelassenen Welpen, Geschlechtsverhältnis, Farbverhältnis und Geburtsgewichte.

SHC Zuchtreglement

- 6.18 Das offizielle Wurfmeldeformular der SKG ist zusammen mit den obligatorischen Beilagen innert 4 Wochen ab Wurfdatum dem/r Zuchtwart/in zuzustellen. Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung dem/r Züchter/in zurückgeschickt und erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.
- 6.19 Die Kennzeichnung aller Welpen mit Mikrochip (=Transponder) ist obligatorisch.
Die Implantierung eines Transponders kann nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden, in der Regel anlässlich der 1. Impfung. Die auf dem Transponder gespeicherte Identifikationsnummer wird bei AMICUS registriert. Die Bestimmungen von AMICUS und der SKG müssen eingehalten werden.
- 6.20 Die Welpen dürfen erst nach erfolgter regelmässiger Entwurmung, Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten und Kennzeichnung und nicht vor Ablauf der 10. Lebenswoche abgegeben werden.
- 6.21 In Sonderfällen kann der Rasseclub Ausnahmen von den Bestimmungen ihres Zuchtreglements bewilligen, sofern sie nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen.
Der AKZVT ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen zum ZRSKG.
Die diesbezügliche Bewilligung muss zum Zeitpunkt des betreffenden Deckakts vorliegen.
Der AKZVT ist im Einzelfall legitimiert, Auflagen (z.B. Nachzuchtkontrollen) zu erlassen.

7. Wurf- und Zuchtstättenkontrollen

- 7.1 Jeder Wurf wird mindestens zwei Mal durch die/den Zuchtwart/in kontrolliert. Bei Erstzüchtern wird eine dritte Kontrolle durchgeführt. Der/die Zuchtwart/in kann die Kontrolle auch durch ihre/n / seine/n Stellvertreter/in oder ein dafür geeignetes Mitglied des Vorstandes oder der Körkommission vornehmen lassen.
Die 1. Kontrolle findet in der Regel in den ersten Lebenstagen der Welpen statt. Die Wurfabnahme erfolgt frühestens bei Ablauf der 10. Lebenswoche. Die Kontrollen können angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden.
- 7.2 Anlässlich der Wurfabnahme wird ein Wurfabnahmeprotokoll erstellt, das von Zuchtwart/in und Züchter/in unterschrieben wird. Ein Exemplar erhält der/die Züchter/in und ein Exemplar wird vom SHC archiviert.
- 7.3 Anlässlich der Kontrollen werden die Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen der Welpen, der Mutterhündin sowie weitere in dieser Zuchtstätte gehaltene Hunde begutachtet.
- 7.4 Der AAZ der SKG ist in Absprache mit dem SHC berechtigt, Zuchtstättenkontrollen durchzuführen (Art. 3.5.3 ZRSKG).
- 7.5 Die Welpen dürfen erst nach erfolgter Wurfabnahme durch die/den Zuchtwart/in abgegeben werden.
- 7.6 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien (Gehege, Garten) verfügen, die sich in Hör- und Sichtweite vom Wohnbereich der/s Züchterin/Züchters befinden.
- Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.).

Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

SHC Zuchtreglement

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Vorgeschriebene Mindestmasse:

- Unterkunft: mind. 16 m² (egal ob mit oder ohne direktem Zugang zum Auslauf)
- Auslauf: mind. 60 m²

Bei regelmässiger, mehrstündiger Abwesenheit der Betreuerperson muss entweder ein direkter Zugang von der Unterkunft zum Auslauf bestehen oder aber ein solides, geräumiges, gut isoliertes Hundehaus im Auslauf stehen.

- 7.7 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem/r Züchter/in sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Nötigenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel gesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 8 ff. AB/ZRSKG vorgegangen (Beanstandungen betreffend Haltungs- und Aufzuchtbedingungen eines Züchters, die nicht auf einvernehmlichem Weg zwischen dem Betroffenen und dem Rasseklub behoben werden können, müssen dem AAZ unverzüglich gemeldet werden. Dieser leitet ein Sanktionsverfahren ein; Art. 3.5.5 ZRSKG)
- 7.8 Die Welpen dürfen nur gekennzeichnet abgegeben werden.
- 7.9 Die Abstammungsurkunde ist dem/r Eigentümer/in unentgeltlich, zusammen mit dem SKG- Kaufvertrag oder Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt, dem Heimtierpass und einem Fütterungsplan, mitzugeben.
- 7.10 Der/die Züchter/in verpflichtet sich, die Käufer der Welpen über die Kennzeichnung mit Microchip und über die Registrierung bei AMICUS sowie über nachfolgende Impfungen zu informieren.

8. Zuchtwart/in

- 8.1 Der SHC unterhält eine Beratungsstelle für Zuchtfragen, welche vom/von der Zuchtwart/in geführt wird. Sie kann von Züchterinnen/Züchtern und Zuchtinteressentinnen/Zuchtinteressenten für alle Fragen im Zusammenhang mit der Hovawart-Zucht in Anspruch genommen werden.
- In Ergänzung zu Art. 31 der SHC-Statuten ist der/die Zuchtwart/in von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes (Art. 25 der SHC-Statuten) und zuständig für die Organisation von:
 - Wurfkontrolle
 - Zuchtstättenkontrolle
 - Archivierung von Körscheinen, HD-Zeugnissen, Wurf- und Zuchtstättenkontrollberichten, Deck- und Wurfmeldungen in geeigneter Form
- 8.2 Der/die Zuchtwart/in kann Aufgaben gemäss Art 8.2 an Mitglieder der Körkommission delegieren.
- 8.3 Er/sie orientiert den Vorstand über das Zuchtgeschehen und erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht.
- 8.4 Der/die Zuchtwart/in überprüft die Weiterbildung von Züchterinnen/Züchtern und Körkommissionsmitgliedern.

9. Körkommission

- 9.1 Die Körkommission (Art 36 der SHC-Statuten) wählt eine/n Zuchtwart-Stellvertreter/in. Diese/r vertritt den/die Zuchtwart/in im Verhinderungsfall in allen Belangen. Er kann vom Zuchtwart zur allgemeinen Mithilfe beigezogen werden.
- 9.2 Aufgaben:
- Organisation und Leitung von Körung, Junghundebegutachtung, Erwachsenenbeurteilung und Züchtersammlung.
 - Meldung der angekörteten, nicht angekörteten und abgekörteten Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG
- 9.3 Die Körkommission wählt eine/n Protokollführer/in, der/die für die Ausarbeitung der Sitzungsprotokolle und eines zusammenfassenden Jahresberichtes über die Ankörungen zuständig ist.

SHC Zuchtreglement

- 9.4 Die Mitglieder der Körkommission haben sich eine möglichst umfassende Ausbildung anzueignen. Dies durch Teilnahme an:
- Rasserichterausbildung der SKG
 - Wesensrichterausbildung der SKG oder eine gleichwertige Schulung
 - Richterkursen
 - Ankörungen anderer Rassen
 - Ausstellungen im In- und Ausland
 - Züchtersammlungen
 - SKG Züchertagungen
 - Veranstaltungen des Clubs
- Sie haben sich um die entsprechenden Termine selbst zu bemühen.
- 9.5 Die Körkommission tagt an Ankörungen und zusätzlich mindestens 1 Mal pro Jahr, sie ist an die Züchtersammlung einzuladen.
- 9.6 Die Körkommission arbeitet die Körscheine aus, welche durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.

10. Junghundebegutachtung

- 10.1 Die Junghundebegutachtung ist wünschenswert und hat für den/die Eigentümer/in beratenden Charakter in Bezug auf Haltung, Fütterung und Gesundheit des Hundes; für Züchter/innen und Zuchtwart/in dient sie zur Früherkennung von positiven und negativen Paarungsergebnissen.
- 10.2 An einer Junghundebegutachtung können FCI-Hovawarte im Alter zwischen 7 und 13 Monaten vorgestellt werden.
- 10.3 Beurteilt werden, wie bei der Ankörung, Exterieur und Verhalten.
- 10.4 Es werden Berichte erstellt und abgegeben, jedoch ohne Qualifikationen.
- 10.5 Jeder Hund kann nur einmal an einer Junghundebegutachtung vorgeführt werden.
- 10.6 Sind eindeutige zuchtausschliessende Fehler feststellbar, welche eine spätere Ankörung verunmöglichen, so sind diese dem Eigentümer mitzuteilen und auf dem Bericht zu vermerken.
- 10.7 Ein positiv lautender Bericht der Junghundebegutachtung beinhaltet keine Gewähr auf spätere Ankörung.

11. Erwachsenenbeurteilung

- 11.1 An der Erwachsenenbeurteilung können alle FCI-Hovawarte ab 24 Monaten teilnehmen. Fehlende oder nicht bestandene Vorsorgeuntersuchungen, welche für die Ankörung notwendig sind, sind nicht massgebend.
- Die Erwachsenenbeurteilung ist wünschenswert und hat für den Eigentümer informativen Charakter über das Exterieur.
- 11.2 Beurteilt werden, wie bei der Ankörung, Exterieur und Verhalten.
- 11.3 Für die Exterieurbeurteilung wird ein Richterbericht erstellt, jedoch ohne Qualifikationen.
- 11.4 Die Verhaltensbeurteilung wird analog der Ankörung durchgeführt, mit den Qualifikationen gemäss Art. 3.11. Die Qualifikationen sind für eine allfällige spätere Ankörung verbindlich.
- 11.5 Werden die zur Ankörung notwendigen Vorsorgeuntersuchungen nachträglich eingereicht, muss der betroffene Hund die Exterieurprüfung nach Art. 3.8 nachholen. Die Gebühr reduziert sich um 40%.

12. Sanktionsbestimmungen

- 12.1 Verfehlungen und Verstösse gegen dieses Reglement oder das ZRSKG werden gemäss den Sanktionsbestimmungen des ZRSKG (Art. 6) und der AB/ZRSKG (Art. 8 ff.) geahndet.

13. Rekurse

- 13.1 Gegen Entscheide der Körkommission, des/r Zuchtwartes/in und gegen negative Entscheide an Körungen kann beim Vorstand des SHC innerhalb von 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 200.- beim Kassier des SHC zu hinterlegen. Bei Gutheissung des Rekurses wird dieser Betrag zurückerstattet. Der Vorstand des SHC entscheidet endgültig.
- 13.2 Werden Rekurse gegen negative Körqualifikationen (Exterieur, Verhalten) eingereicht, sind die betreffenden Hunde, sofern kein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler gemäss FCI-Standard und Art. 3.6 vorliegt, anlässlich der nächstmöglichen Körung zur Neu Beurteilung von Exterieur und/oder Verhalten aufzubieten. Die Neu Beurteilung muss durch am Erstentscheid nicht beteiligte Ausstellungsrichter bzw. Wesensrichter vorgenommen werden. Nötigenfalls können vom Vorstand Wesensrichter vergleichbarer Rassen beigezogen werden. Die Entscheidung des/der Richter ist endgültig.
- 13.3 Sind in der Anwendung dieses Zuchtreglementes Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Schweizerischen Hovawartklubs der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

14. Gebühren

- 14.1 Für folgende Dienstleistungen des SHC werden Gebühren erhoben, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird:
- Junghundebegutachtung
 - Erwachsenenbeurteilung
 - Ankörung
 - Wurf- und Zuchtstättenkontrolle, Nachkontrolle bei Beanstandungen Nichtmitglieder bezahlen doppelte Gebühren.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Dieses Reglement (in deutscher und französischer Sprache) wurde an der Generalversammlung vom 23.03.2019 genehmigt und tritt 20 Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Änderungen des Reglements müssen der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet und durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt werden.

Schweizerischer Hovawart Club



Heini Sigrist

Präsident SHC



Silvia Pabst

Aktuarin SHC

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG in seiner Sitzung vom 14. November 2018

Schweizerische Kynologische Gesellschaft



Hansueli Beer

Zentralpräsident SKG



Yvonne Jaussi

Präsidentin AKZVT